

Besonderer Teil der Prüfungsordnung

für den Studiengang **Journalistik** (BJO) mit dem Abschluss **Bachelor of Arts** (B.A.) der
Fakultät III – Medien, Information und Design, Abteilung Informations- und Kommunikation an
der Fachhochschule Hannover

vom 21.1.2006, Verkündungsblatt Nr. 1/2006 in der Fassung der 2. Änderung vom 29.10.2008
(Änderung gegenüber der vorherigen Fassung sind markiert)

§ 1

Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad "Bachelor of Arts". Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage A1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).

§ 2

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt für den Bachelor-Studiengang Journalistik einschließlich der Bachelor-Prüfung sechs Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Bachelor-Studium gliedert sich in

- einen viersemestrigen ersten Studienabschnitt, der mit der Vorprüfung abschließt,
und
- einen zweisemestrigen zweiten Studienabschnitt, der mit der Bachelor-Prüfung abschließt

Der Bachelor-Studiengang enthält ein Modul „Praxis und Reflexion“, das insgesamt 30 Credits umfasst. Das Nähere regelt § 4 sowie die Anlage B1.

(3) Das Bachelor-Studium Journalistik beinhaltet 14 Pflichtmodule. Der Gesamtumfang der Pflichtmodule beträgt 111 Semesterwochenstunden (SWS) bzw. 180 Credits (CR).

Auf den ersten Studienabschnitt entfallen dabei 69 SWS bzw. 120 CR, auf den zweiten Studienabschnitt 42 SWS bzw. 60 CR. Anlage B1 (Bachelor-Studiengang erster Studienabschnitt) und Anlage B2 (Bachelor-Studiengang zweiter Studienabschnitt) stellen die Module und die dazugehörigen Prüfungsanforderungen, Prüfungsleistungen, Gewichtungsfaktoren sowie die Belastung der Studierenden (SWS und CR) dar.

(4) Module werden in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Modulprüfung kann eine Prüfungsleistung sein oder sie kann sich aus verschiedenen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammensetzen. Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

(5) Bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, wenn:

- ein entsprechender Antrag beim Prüfungsausschuss gestellt wird
und
- sich die/der Studierende in der Regelstudienzeit des Studienabschnitts befindet
und
- der nächstmögliche Prüfungstermin, in der Regel im folgenden Semester, spätestens jedoch nach zwölf Monaten, wahrgenommen wird.

Zeiten der Überschreitung bleiben auf Antrag unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen werden.

(6) Es gelten die Semesterzeiten der Fachhochschule Hannover und der Hochschule für Musik und Theater, Hannover.

§ 3

Vorprüfung

(1) Die Zulassung regelt § 6 Allgemeiner Teil.

(2) Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen von der vorgeschriebenen Fächerkombination auf Grund eines begründeten Antrages genehmigen. Die Begründung muss sich insbesondere darauf erstrecken, dass Studium und Prüfungen in der beantragten Fächerkombination im Hinblick auf die angestrebte Berufsqualifikation mit der vorgeschriebenen Fächerkombination gleichwertig sind. Werden dabei andere als die vorgeschriebenen Wahlpflichtfächer allgemein zugelassen und sollen diese weiteren Wahlpflichtfächer länger als drei Semester gewählt werden können, setzt dies die Änderung dieser Ordnung voraus.

(3) Die Module sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsanforderungen, Prüfungsleistungen mit Gewichtungsfaktoren sowie die Belastung der Studierenden (SWS und CR) sind in Anlage B1 festgelegt.

§ 4

Praxisphase

(1) Die Praxisphase ist Bestandteil des Moduls „Praxis und Reflexion“.

(2) Im vierten Semester ist eine Praxisphase zu absolvieren, die in einer fachlich einschlägigen Einrichtung außerhalb der Fachhochschule Hannover abzuleisten ist. Die Studierenden werden in der Praxisstelle von einer Person betreut, die in der Regel mindestens eine dem Fachschulabschluss entsprechende oder eine gleichwertige Qualifikation haben muss.

(3) Die fachliche Betreuung der/des Studierenden in der Praxisphase seitens der Hochschule übernimmt eine hauptamtliche Hochschullehrerin oder ein hauptamtlicher Hochschullehrer, die/der unter Berücksichtigung der Wünsche des/der Studierenden im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss ausgewählt worden ist.

(4) Nähere Angaben zu Inhalt und fachlicher Ausrichtung der Praxisphase regelt die Praxisphasenordnung.

(5) Die Studierenden melden sich schriftlich zu der Praxisphase an; die Meldefristen legt der Prüfungsausschuss fest. Vor der Meldung zu der Praxisphase schließen die Praxisstelle und die/der Studierende einen in der Praxisphasenordnung beschriebenen Vertrag ab. Die Zulassungsvoraussetzungen zur Praxisphase entsprechen denen der Zulassung zur Bachelor-Prüfung gemäß Prüfungsordnung.

(6) Während der Praxisphase bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten. Sie sind insbesondere auch verpflichtet, sich ordnungsgemäß zurückzumelden und auf Prüfungstermine zu achten.

(7) Die Praxisphase dauert insgesamt mindestens 20 Wochen. Die Zeit für die Erstellung des Berichtes ist darin enthalten. Der Aufenthalt in der Praxisstelle umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von 18 Wochen.

Während der Praxisphase sind die Arbeitszeitregelungen der Praxisstelle für die Studierenden verbindlich. Fehlzeiten in den Praxisphasen sind grundsätzlich nachzuholen. Über begründete Ausnahmen entscheidet auf Antrag des/der Studierenden der Prüfungsausschuss.

(8) Das ordnungsgemäße und erfolgreiche Ableisten der Praxisphase wird den Studierenden von der Praxisstelle bescheinigt, vom fachlichen Betreuer nach Absatz (3) durch Gegenzeichnung anerkannt und ist Bestandteil der Prüfung des Moduls „Praxis und Reflexion“.

§ 5

Bachelor-Prüfung, Bachelor-Arbeit

- (1) Die Zulassung zur Bachelor-Prüfung regelt § 6 Allgemeiner Teil; ein gesondertes Zulassungsverfahren erfolgt zur Bachelor-Arbeit.
- (2) Die Bachelor-Arbeit wird in der Regel im sechsten Semester des Bachelor-Studiums abgelegt.
- (3) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt ein ordnungsgemäßes Studium, das durch die Ableistung von insgesamt 144,5 Credits nachgewiesen wird, voraus.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist neben den Nachweisen nach § 6 Abs. (3) Allgemeiner Teil beizufügen:
 - ein Vorschlag für das Thema der Bachelor-Arbeit
 - ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit,
 - Vorschläge für Erst- und ZweitprüfendeMindestens ein Prüfender muss Angehöriger des Fachbereiches sein.
- (5) Zur Bachelor-Arbeit kann auf Antrag auch zugelassen werden, wenn noch nicht alle Voraussetzungen nach Absatz 3 erfüllt sind, insbesondere dann, wenn die Gründe nicht im Verantwortungsbereich der/des Studierenden liegen. Finanzielle Notlagen sind kein berücksichtigungsfähiger Grund; Krankheiten sind unverzüglich anzuzeigen und mit amtsärztlichem Attest nachzuweisen. Diese mit Auflagen zu versehen Zulassung setzt voraus, dass die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen ohne Beeinträchtigung des Studiums nachgeholt werden kann.
- (6) Die Module sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsanforderungen, Prüfungsleistungen mit Gewichtungsfaktoren sowie die Belastung der Studierenden (SWS und CR) sind in Anlage B1 und B2 festgelegt.
- (7) Für die Bachelor-Arbeit werden 10 Credits vergeben, das entspricht einem Netto-Zeitaufwand von 7,5 Wochen.

§ 6

Ausnahmeregelungen

- (1) Dem erzielbaren Abschluss Bachelor of Arts liegt ein festgelegter Studienablauf nach Anlage B1 und B2 zu Grunde. Auf begründeten Antrag von Studierenden kann der Prüfungsausschuss Abweichungen zulassen.
- (2) Die Begründung muss sich insbesondere darauf erstrecken, dass Studium und Prüfungen in der beantragten Fächerkombination im Hinblick auf die angestrebte Berufsqualifikation mit der vorgeschriebenen Fächerkombination gleichwertig sind. Werden dabei andere als die vorgeschriebenen Wahlpflichtmodule allgemein zugelassen und sollen diese weiteren Wahlpflichtmodule länger als drei Semester gewählt werden können, setzt dies die Änderung dieser Ordnung voraus.

Verkündungsblatt Nr. 1/2006 vom 21.1.2006

2. Änderung
Präsidium: 30.6.2008
Verkündungsblatt Nr. 5/2008 vom 29.10.2008

Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Journalistik

Der Besondere Teil der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Journalistik (BJO) mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) der Fakultät III, Medien, Information und Design, Abteilung Informations- und Kommunikationswesen veröffentlicht im Verkündungsblatt Nr. 1/2006 vom 24.1.2006 wird nach Beschluss des Präsidiums vom 5. November 2007 wie folgt geändert:

„Die Anlagen B1 und B2 erhalten die anliegende Fassung vom 7.12.2007.

§ 6 Inkrafttreten

Die Änderungen der Prüfungsordnung treten am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FHH in Kraft.“

Anlage B1: Studiengang Journalistik - 6 Semester

Stand: 7.12.2007

Modul	Kennziffer	Prüfungsanforderung	Semester	SWS	Gruppengröße (* gms. B.&BPR)	LVS	Dozent	CR	Anteil an Gesamt- CR (GCR=180)	Pflicht / Wahlpflicht / Wahl	Prüfungsart	Prüfungsvorleistungen
1. Studienjahr												
Journalistische Grundlage	IK-BJ-01-01	Einführung in den Printjournalismus	1	5	11	10	Heijnk/W	6	70	P	M, BÜ	
	IK-BJ-01-02	Recherche	1	2	22 (*23)	1	Schmidt	2,5	30	P	M, R, H, BÜ	
Summe für dieses Modul				7		11		8,5	5%			
PR-Grundlagen	IK-BJ-02-01	Grundwissen PR	1	1	22 (*23)	0,5	Buchhol	1,5	0,0	P	ohne	
	IK-BJ-02-02	Presse- und Medienarbeit	2	1	22	1	Buchhol	3	100,0	P	K (0,75), M	
Summe für dieses Modul				2		1,5		4,5	3%			
Journalistische Genres	IK-BJ-03-01	Nachrichten	1	1	11 (*12)	0,5	NN.	1,5	10	P	M, R, H	
	IK-BJ-03-02	Interview AV	3	1	11	2	Schmidt	2	14	P	M, R, H	
	IK-BJ-03-03	Interview Print	1	1	11 (*12)	2	NN.	3	20	P	M, R, H	
	IK-BJ-03-04	Print I	2	3	22	3	Heijnk	4	28	P	M, R, H	
	IK-BJ-03-05	Print II	3	3	22	3	Heijnk	4	28	P	M, R, H	
Summe für dieses Modul				9		10,5		14,5	8%			
Medienwissenschaft I	IK-BJ-04-01	Mediensystem I: Presse	1	2	22 (*23)	1	IJK	4	18	P	H, K (1,5), M, R	
	IK-BJ-04-02	Mediensystem II: Rundfunk- und Online-Medien	2	2	23(*22)	1	IJK	4	18	P	K (1,5), H, M, R	Mediensystem I
	IK-BJ-04-03	Sozialwiss. Grundlagen und Methoden	1	2	22 (*23)	1	IJK	4	18	P	H, K (1,5), M, R	
	IK-BJ-04-04	Einführung in die Massenkommunikationsforschung	1	2	22 (*23)	1	IJK	3	14	P	H, K (1,5), M, R	
	IK-BJ-04-05	Wirkung der Massenmedien	2	2	22 (*23)	1	IJK	3	14	P	H, K (1,5), M, R	Einführung in Massenkommunikationsforschung
	IK-BJ-04-06	Wissenschaftliches Arbeiten	2	1	22 (*23)	0,5	W2 202	1	5	P	H, K (1,5), M, R	
	IK-BJ-04-07	Medienrecht	2	2	23(*22)	1	NN	3,0	13	P	K (1,5), H, M, R	
Summe für dieses Modul				13		6,5		22	12%			
Visuelle Kommunikation	IK-BJ-05-01	Grundlagen der visuellen Kommunikation I	1	3	22	3	Kunkel	4	50	P	BÜ, H, R	
	IK-BJ-05-02	Grundlagen der visuellen Kommunikation II	2	3	22	3	Kunkel	4	50	P	BÜ, H, R	Grundlagen der visuellen Kommunikation I
	IK-BJ-05-03	Druckvorstufe/Drucktechnik	1	1	11 (*12)	0,5	W2 155	1	0		ohne	
	IK-BJ-05-04	Buchgestaltung	1	1	06 (*06)	0,5	NN	1	0	WP (1 aus	ohne	
Summe für dieses Modul				7		7		9	5%			

Anlage B1: Studiengang Journalistik - 6 Semester

Stand: 7.12.2007

Modul	Kennziffer	Prüfungsanforderung	Semester	SWS	Gruppengröße (* gms. B.&BPF)	LVS	Dozent	CR	Anteil an Gesamt- CR (GCR=180)	Pflicht / Wahlpflicht / Wahl	Prüfungsart	Prüfungsvorleistungen
2. Studienjahr												
Kommunikationsforschung	IK-BJ-06-01	Kommunikationspsychologie	3	2	22 (*23)	1	W2 202	3	19	P	K (1,5)	
	IK-BJ-06-02	Wahrnehmungspsychologie	2	2	22 (*23)	1	W2 202	3	19	P	R	
	IK-BJ-06-03	Rezeptionsforschung	3	2	22 (*23)	1	IJK	3	19	P	K (1,5), M, R, H	
	IK-BJ-06-04	Mediaforschung	3	2	22 (*23)	1	IJK	3	19	P	K (1,5), M, R, H	
	IK-BJ-06-05	Angewandte Sozialforschung (Projekt)	3	2	22 (*23)	1	W2 179	4	24	P	K (1,5), R, BÜ, P	Sozialwiss. Grundlagen und Methoden
Summe für dieses Modul				10		5		16	9%			
Elektronische Medien	IK-BJ-07-01	Fernsehjournalismus	3	4	22 (*23)	2	Köpke/Sutd	4	26	P	BÜ, M, P	
	IK-BJ-07-02	Hörfunkjournalismus J	2	4	22(*23)	2	Köpke/Sutd	4	26	P	BÜ, M, P	
	IK-BJ-07-03	AV-Vertiefung Fernsehen	3	3	7 (*8)	1,5	Köpke/Sutd	4	26	WP (1 aus	BÜ, M, P	
	IK-BJ-07-04	AV-Vertiefung Hörfunk	3	3	7 (*8)	1,5	Schmidt	4	26		BÜ, M, P	
	IK-BJ-07-05	Interface Design	3	3	7 (*8)	1,5	W2 155	4	26		BÜ, M, P	
	IK-BJ-07-06	Online I	3	1	22	1	Heijnk	2	12	P	BÜ, M, P	
	IK-BJ-07-07	Sprecherziehung	2	1	22	1	NN.	1,5	10	P	BÜ, M, P	
Summe für dieses Modul				13		10,5		15,5	9%			
Praxis und Reflexion	IK-BJ-08-01	Praxisphase	4		22	4,4		20		P		
	IK-BJ-08-02	Praxisphasenbericht	4		22			10	100,0	P	H/BE	Praxisphase
Summe für dieses Modul				0		4,4		30	17%			

Anlage B2: Studiengang Journalistik - 6 Semester

Modul	Kennziffer	Prüfungsanforderung	Semester	SWS	Gruppengröße (* gms. BU&APR)	LVS	Dozent	Credits (CR)	Anteil an Gesamt- CR (GCR=180)	Pflicht / Wahlpflicht / Wahl	Prüfungsart	Prüfungsvorleistungen
3. Studienjahr												
											Modul Praxis und Reflexion	
Medienwissenschaft II	IK-BJ-09-01	Online II	5	2	22	2	Heijnk	3	50	P	M, R, H	
	IK-BJ-09-02	Journalismusforschung	6	2	22	2	Heijnk	3	50	P	K (1,5), M, R, H	
Summe für dieses Modul				4		4		6	3%			
International Communication (in Englisch)	IK-BJ-10-01	Intercultural Communication	5	2	22 (*23)	2	W2 202	4	50	P	M, R, H	
	IK-BJ-10-02	International Journalism	6	2	22	2	NN.	4	50	P	M, R, H	
Summe für dieses Modul				4		4		8	4%			
Journalistische Themen	IK-BJ-11-01	Wirtschaft	5	3	22	3	W2 202	5,5	27	P	R, H, BÜ	
	IK-BJ-11-02	Politik	5	3	22	3	Schmidt	5,5	27	P	R, H, BÜ	
	IK-BJ-11-03	Kultur	6	3	22	3	Köpke	5,5	27	P	R, H, BÜ	
	IK-BJ-11-04	Urheberrecht	5	1	22 (*23)	0,5	NN.	1,5	7	P	K (1,5), M, R, H	
	IK-BJ-11-05	Medienethik/Berufsethik & Gender	5	2	22 (*23)	1	W2 202	2,5	12	P	K (1,5), M, R, H	
Summe für dieses Modul				12		10,5		20,5	11%			
Lehrredaktion	IK-BJ-12-01	Print	5	2	11	2	Heijnk	3,5	26	WP (1 aus 2)	M, BÜ, P	
	IK-BJ-12-02	Hörfunk	5	2	11	2	Schmidt	3,5	26		M, BÜ, P	
	IK-BJ-12-03	Fernsehen	6	3	22	3	Köpke/S	4	30	P	M, BÜ, P	
	IK-BJ-12-04	Recherche Projekt Print/Online	5	2	11	5	Heijnk/K	6	44	WP (1 aus 2)	H	
	IK-BJ-12-05	Recherche Projekt Hörfunk/Fernsehen	5	2	11	5	Köpke/S	6	44		H	
Summe für dieses Modul				7		17		13,5	7%			
Abschlussarbeiten	IK-BJ-13-01	Projekt Print/Online	6	2	11		Heijnk/K	8	0	WP (1 aus 2)	H	
	IK-BJ-13-02	Projekt Hörfunk/Fernsehen	6	2	11		Köpke/S	8	66	WP (1 aus 2)	H	
	IK-BJ-13-03	Wissenschaftl. Abschlussarbeit	6		22	8,8	Alle	4	34		H	
Summe für dieses Modul				2		8,8		12	7%			

Summen: 90 100,7 180 100%